



# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Abfall Newsletter

Mai 2022

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine Auswahl von Berichten aus unserer Beratungspraxis.

Auch stehen wieder wichtige Seminare an:

---

[GGSC] Online-Seminar Umsetzung Verpackungsgesetz – Schwerpunkt PPK am [19.05.2022](#)

**23. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ am 23. und 24. Juni 2022 in Berlin und online**



---

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [GGSC] auf [Veranstaltungen](#).

Kommen Sie bitte weiter gut durch diese schwierigen Zeiten und bleiben Sie vor allem gesund!

Eine anregende Lektüre wünscht  
Ihr [GGSC] Team

### DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz: Beratungsschwerpunkt PPK und GGSC Fachseminar](#)
- [Preisanpassungsbegehren genau prüfen!](#)
- [Erneut gerichtlich bestätigt: Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer:innen bei der Bereitstellung von Abfallbehältern](#)
- [Littering: erweiterte Herstellerverantwortung in Form des Einwegkunststofffonds](#)
- [OLG Köln zur Erstattung von PPK-Mitbenutzungsentgelten](#)
- [Der Weg hin zur Phosphor-Rückgewinnung – ein Status-Update](#)
- [Kooperationsmöglichkeiten bei der Klärschlamm Entsorgung](#)
- [Verpackungssteuer vor Gericht](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)



## [VERPACKUNGSGESETZ: BERATUNGSSCHWERPUNKT PPK UND GGSC FACHSEMINAR]

Aktuell verhandeln wir Neuauflagen der Anlage 7 zur Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstrukturen. Das ist ein zähes Geschäft, denn die Systeme versuchen weiterhin sich den „Zugriff“ auf die hohen Papiererlöse zu erhalten, ohne auf der anderen Seite einen angemessenen Volumenfaktor akzeptieren zu wollen. Umgekehrt bleibt es natürlich eine Option, den Verzicht auf die angemessene Berücksichtigung des PPK-Volumens bei der Entgeltbemessung durch einen Verzicht auf die Erlösauskehr und die körperliche Herausgabe zu kompensieren.

---

### 2/3 - Entscheidungen binden uneingeschränkt

Für etwas Verwirrung hat jüngst eine Meldung aus dem Ministerium für Umwelt Klima und Energiewirtschaft (MUKE) Baden-Württemberg gesorgt, wonach es sich bei dem Herausgabeanspruch nach § 22 Abs. 4 Verpackungsgesetz um einen individuellen Anspruch jedes Systems handeln würde, der nicht durch eine 2/3 - Entscheidung der Systeme ausgeschlossen werden könnte. Zur Begründung wurde angeführt, die Abstimmungsvereinbarung könne nur den Teil Sammelstrukturen regeln, nicht aber die Verwertungsseite, die zur Erhaltung einer Konkur-

renz zwischen den Systemen keiner einheitlichen Regelung in einer Abstimmungsvereinbarung unterfallen könnte. Das würde bedeuten, dass die praktizierten Entgelt-Modelle der „kommunizierenden Röhren“, die z. B. den Verzicht auf Herausgabe gegen Verzicht auf Vorgabe eines PPK-Volumenfaktors vorsehen, nicht mehr vom gemeinsamen Vertreter auf Grundlage eines 2/3- Beschlusses zu vereinbaren wären, sondern Einstimmigkeit vorliegen müsste. Das MUKE Baden-Württemberg hatte sich auf eine entsprechende Verständigung mit dem BMUV berufen, das sich zwischenzeitlich aber dieser Auffassung nicht angeschlossen hat. Das BMUV hält an der Verbindlichkeit einer 2/3- Entscheidung fest. Damit ist es unterlegenen Systemen verwehrt, sich im Anschluss an eine Mehrheitsentscheidung ggf. mit einem in der Abstimmungsvereinbarung ausgeschlossenen „individuellen“ Herausgabeanspruch an den betreffenden öRE zu wenden.

---

### Durchsetzung rückwirkender Entgeltansprüche

Die Positionierung des BMUV bestätigt auch die Argumentation von [GGSC] gegenüber Reclay, die in zwischenzeitlich drei Klageverfahren behaupten, nicht rückwirkende Entgeltleistungen erbringen zu können, soweit der öRE nicht seiner Hauptleistungspflicht der Nachweisführung nachkommt, was bekanntlich für Forderungen aus dem Jahr 2019/2020 jedenfalls über wme.fact



nicht mehr möglich ist. Es kann nicht sein, dass sich öRE und gemeinsamer Vertreter auf Grundlage einer Mehrheitsentscheidung auf eine rückwirkende Zahlung der Mitbenutzungsentgelte verständigen und ein unterlegenes System behauptet, sich nicht an die Vereinbarung halten zu müssen, weil man nicht zu denjenigen Systemen zählt, die die 2/3-Mehrheitsentscheidung herbeigeführt haben. Natürlich besteht der Zahlungsanspruch einheitlich, was auch in den betreffenden Fällen die Zahlung aller anderen Systeme bestätigt.

---

### Die Mär von der 50%-Grenze

---

Ab und an begegnet uns noch die Auffassung, der Kostenanteil der Systeme könne 50% nicht überschreiten, weil das den Wechsel der Systemträgerschaft nach sich ziehen könne. Damit soll angemessenen Forderungen zur Festlegung eines realistischen Volumenanteils die Grundlage entzogen werden. „Wenn der öRE mehr als 50% der Kosten verlange, müsse er damit rechnen, dass die Systeme die Übernahme der PPK-Sammlung fordern“ - Wo steht das im Gesetz? Wer wird antreten, eine entsprechende Gesetzesänderung zu verlangen? Den öRE könnte eine entsprechende Gesetzesinitiative möglicherweise dazu verhelfen, dass die PPK-Entsorgung ganz rekommunalisiert wird, weil es der sog. Produktverantwortlichkeit und der Zusatzkosten durch das duale System nicht bedarf. Das Altpapier findet seinen Weg in

die blauen Tonnen und zur Verwertung in die Papierfabrik auch ohne die Systeme. Jedenfalls wäre es für die öRE besser, die wiederkehrend hohen Verwertungserlöse zu behalten als sie gegen eine unzureichende Kostenbeteiligung an die Systeme herausgegeben zu sollen. Die aktuellen Auseinandersetzungen mit den Systemen dürften die Politik nicht veranlassen, die Systeme zu stärken, sondern wenn das ewige Hin und Her eine Änderung verlangt, dann werden sich die Systeme nicht als Gewinner einer gesetzlichen Neuorganisation der Sammelstrukturen sehen können.

Kurz: Die 50%- Grenze gibt es gesetzlich nicht und eine gesetzliche Änderung ist nicht in Aussicht!

---

### Änderung Systembetrieb PPK-Entsorgung

---

Eine Abwandlung der 50%-Mär konnten die Teilnehmer:innen auf dem Kasseler Abfallforum von einem Vertreter von Reclay erfahren. Das Verpackungsgesetz sehe in § 22 Abs. 4 auch das Recht der Systeme vor, eine Mitbenutzung einer systemeigenen Sammelstruktur zu verlangen. Klar: Der öRE stellt den kommunalen Sammelbetrieb ein, er verhandelt ein angemessenes Mitbenutzungsentgelt mit den Systemen für den kommunalen Altpapieranteil, die ihrerseits die blauen Tonnen aufstellen - so einfach ist das? Es ist eine völlig unrealistische Drohkulisse!



Lassen Sie sich nicht ins Bockshorn jagen. Den öRE steht ein angemessener Volumenanteil gesetzlich zu. Er ergibt sich entweder aus einem auskömmlichen Mitbenutzungsentgelt oder aus dem ergänzenden Behaltendürfen von Erlösanteilen und einem entsprechenden Kompensationsausgleich bei Herausgabeverlangen. Dabei gibt es angesichts steigender Volumenanteile, die teilweise deutlich über 70% liegen, weder eine 50%-Grenze noch darf es zu einer Verweigerung von Mitbenutzungsentgelten deutlich über 200 €/Mg kommen.

Unsere aktuellen Erfahrungen aus den Bereich PPK-Mitentsorgung vermitteln wir an kommunale Praktiker:innen, die bereits als Fortgeschrittene über eigene Kenntnisse in diesem Bereich der Umsetzung des Verpackungsgesetzes verfügen.

Vielerorts geht es um eine Verlängerung der Abstimmungsvereinbarung und vor allem um eine Neuverhandlung der Regelungen zur Mitentsorgung der PPK-Verkaufsverpackungen in Anlage 7. Das [GGSC]-Expert:innen-Team verfügt auf diesem Gebiet über sehr große Erfahrungen. Dabei stellen wir auch unsere kritischen Anmerkungen zum neuen Musterentwurf einer Anlage 7 vor.

Neu gegenüber dem Vorgängerseminar wird insbesondere die Vorstellung von jüngsten Verhandlungsergebnissen zu den Konditio-

nen der PPK-Mitbenutzung sein. Des Weiteren stellen wir angebliche Äußerungen aus dem BMUV vor, nach denen es Konstellationen geben soll, in denen eine sog. 2/3 - Mehrheitsentscheidung nicht die Systeme bindet, die der Mehrheitsentscheidung nicht zugestimmt haben; das könnten auch neu auf dem Markt auftretende Systeme sein.

---

### [GGSC] Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz - Schwerpunkt PPK

Termin: Donnerstag, 19.05.2022

Uhrzeit: 10:00 bis 13:00 Uhr

[Programm](#) und [Anmeldung](#)

#### Referenten:

Prof. Hartmut Gaßner, [GGSC] Rechtsanwalt

Dr. Frank Wenzel, [GGSC] Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Vergaberecht

Linus Viezens, [GGSC] Rechtsanwalt

---

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt  
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [PREISANPASSUNGSBEGEHREN GENAU PRÜFEN!]

Mittelbare Auswirkungen des Ukraine-Kriegs haben auch die Abfallwirtschaft in Deutschland erreicht. Insbesondere Transportunternehmen, aber auch Entsorger, Maschinenlieferanten oder Bauunternehmen müssen erhebliche Preissteigerungen etwa für Kraftstoffe, Baumaterialien und Energie hinnehmen. Lieferketten brechen ab. Täglich flattern den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Preis Anpassungsbegehren ins Haus. Viele der in solchen Schreiben gezeichneten Horrorszenarien halten einer Überprüfung nicht stand.

---

### Preis Anpassung in bestehenden Verträgen kein Automatismus

---

In bereits laufenden Verträgen werden jetzt von den Auftragnehmern Forderungen nach Preis Anpassungen scheinbar ohne jede Einzelfallprüfung und in erheblicher Höhe versandt. Aufschläge auf den vereinbarten Gesamtpreis von 10 bis 15 % sind die Regel, nicht die Ausnahme.

Entsprechende Ansprüche sind regelmäßig nur dann begründet, wenn eine Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 BGB vorliegt. Dies ist keineswegs automatisch im Hinblick auf die Kriegsfolgen anzunehmen. Es bedarf einer dezidierten Auseinanderset-

zung mit den Regelungen des jeweiligen Vertrages über Dienst-, Liefer- oder Bauleistungen. Dies gilt unabhängig davon, ob in diesen Verträgen Fixpreise oder eine turnusgemäße Preis Anpassung vorgesehen sind. Nach § 313 Abs. 1 BGB kann eine Vertrags Anpassung nur verlangt werden, wenn sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

---

### Einzelfallprüfung unabdingbar und pau- schale Aufschläge unangebracht

---

Die öffentlichen Auftraggeber sind gut beraten, jedes einzelne Anpassungsbegehren genau zu prüfen, andernfalls droht spätestens im Gebührenprozess das böse Erwachen. Eine Anerkennung von unberechtigten Forderungen durch die kommunalen Entscheidungsträger ist mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Es besteht zwar etwa bei der Beantwortung der Frage, was im Hinblick auf die vertragliche Risikoverteilung als „unzumutbare Härte“ anerkannt wird, ein erheblicher Beurteilungsspielraum, soweit



aber derzeit etwa Preisaufschläge von bis zu 15 Prozent auf den Gesamtpreis der Leistungen des Sammelns und Transportierens von Abfällen gefordert werden, sind diese regelmäßig deutlich übersetzt. Keinesfalls dürfte es im Rahmen einer Drittbeauftragung gerechtfertigt sein, dem Gebührenzahler die vollständige Differenz zwischen dem kalkulierten und aktuellen Dieselpreis aufzuerlegen. Auch die vom Auftragnehmer kalkulierten Gewinn- und Wagniszuschläge müssen bei der Prüfung, was dem Auftragnehmer zugemutet werden kann, berücksichtigt werden.

### **Vertragliche Risikoverteilung ausschlaggebend**

Die weit überwiegende Anzahl der [GGSC] bisher vorgelegten Preisanpassungsbegehren halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Auftragnehmer versuchen regelmäßig, das komplette Kostensteigerungsrisiko dem Auftraggeber aufzubürden. Die wenigsten Verträge rechtfertigen aber ein solches Ansinnen, da der Auftragnehmer grundsätzlich das Beschaffungs- und Leistungsrisiko trägt. Es ist auch angezeigt darauf hinzuweisen, dass uns keine Fälle bekannt sind, wo in der Vergangenheit Vertragspartner der öffentlichen Hand angeboten haben, Vertragspreise nach unten zu korrigieren, wenn wirtschaftliche oder gesundheitliche Krisen zu nachhaltigen Kostensen-

kungen geführt haben. Hier wurde regelmäßig die turnusgemäße Anpassung der Preise als ausreichend angesehen.

[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber umfassend zum Vertragsvollzug.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Vergaberecht  
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **[ERNEUT GERICHTLICH BESTÄTIGT: MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER: INNEN BEI DER BEREITSTELLUNG VON ABFALLBEHÄLTERN]**

Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist die Frage, in welchem Umfang anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer:innen Mitwirkungspflichten bei der Bereitstellung von Abfallbehältern auferlegt werden können, von hoher Relevanz. Dass Anordnungen, Behälter über 100–150 Meter zur nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu verbringen, in aller Regel verhältnismäßig



sind, haben das OVG Schleswig und das VG Chemnitz jüngst bestätigt.

---

### ÖrE zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet

---

Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind regelmäßig der Grund, warum örE anschlusspflichtige Grundstückseigentümer:innen verpflichten, ihre Abfallbehälter zur Abholung an Straßen zu verbringen, die mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können. Dass sich örE an die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften (v.a. DGUV-Vorschriften 43/44, DGUV-Branchenregel 114-601) halten müssen und Grundstückseigentümer:innen im Zuge dessen Mitwirkungspflichten auferlegen können, ist in der Rechtsprechung geklärt. Streit entbrennt aber immer wieder an der Frage der Zumutbarkeit.

---

### Zumutbarkeit hängt nicht von individuellen Umständen der Grundstückseigentümer:innen ab

---

Ob es anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer:innen zumutbar ist, ihre Abfallbehälter über Wegstrecken von teilweise mehr als 100 Metern zu transportieren, hängt von der konkreten örtlichen Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ab. Grundsätzlich unbeachtlich sind individuelle Umstände der Grundstückseigentümer:innen, wie etwaige

körperliche Einschränkungen. Das OVG Schleswig hat mit Beschluss vom 09.02.2022 (Az.: 5 MB 42/21) festgestellt, dass in solchen Fällen notfalls Dienste Dritter in Anspruch genommen werden müssten und damit den erstinstanzlichen Beschluss des VG Schleswig vom 18.10.2021 geändert, über den wir im [Abfallnewsletter März 2022](#) berichteten.

---

### Kein Anspruch auf „individuelle Lösung“

---

Klargestellt hat das OVG Schleswig auch, dass Grundstückseigentümer:innen keinen Anspruch auf eine „individuelle Lösung“ ihrer Abfallentsorgung haben, da dies zu Lasten der übrigen Gebührenzahler gehe. Darüber hinaus bestehe auch kein Vertrauensschutz auf die Fortführung von Entsorgungspraktiken in der Vergangenheit.

Zu derselben Wertung gelang auch das VG Chemnitz Anfang März 2022 in einem Klageverfahren, in dem [GGSC] den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vertreten hatte. Da der Kläger, der sich gegen die Pflicht zur Verbringung seiner Abfallbehälter zur nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße gewehrt hatte, die Klage in der mündlichen Verhandlung mangels Erfolgsaussichten zurücknahm, liegt ein rechtskräftiges Urteil nicht vor. Auf den Einwand des Klägers, dass nur einen Kilometer von seinem Grundstück entfernt ein kleines (zweiachsiges) Sammelfahrzeug des örE verkehre und dieses ohne größeren Aufwand auch



seine Straße bedienen könnte, betonte die Einzelrichterin, dass die Frage der Tourenplanung im alleinigen Ermessen des örE liege und eine Sonderbehandlung einzelner Grundstückseigentümer:innen mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar sei.

---

### Behältertransport auf eigenem Grundstück grundsätzlich zumutbar

---

In der mündlichen Verhandlung beim VG Chemnitz hob die Einzelrichterin darüber hinaus hervor, dass es Grundstückseigentümer:innen grundsätzlich zumutbar ist, Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück zur nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu verbringen, selbst wenn das Grundstück eine steile Hanglage besäße und der Behältertransport deshalb mühsam sei. Ggf. könne durch bauliche Maßnahmen (Errichtung eines Weges oder eines festen Behälterstandplatzes an der Grundstücksgrenze zur mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße) Erleichterung geschaffen werden.

[GGSC] berät örE regelmäßig zur Frage der Ausgestaltung von Mitwirkungspflichten anschlusspflichtiger Grundstückseigentümer:innen in der Satzung und in Einzelfallanordnungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt  
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [LITTERING: ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG IN FORM DES EINWEGKUNSTSTOFFFONDS]

Die unsachgemäße Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten und das achtlose Wegwerfen zumeist aus Einwegplastik bestehender Abfälle im öffentlichen Raum trägt in besonderem Maße zur Verschmutzung der Umwelt bei. Im Kampf gegen dieses „Littering“ sieht die 2019 erlassene EU-Kunststoffrichtlinie (2019/904) neben zahlreichen anderen Maßnahmen unter anderem auch die finanzielle Inanspruchnahme der Hersteller von Einwegplastikprodukten vor. Nachdem erste Regelungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie bereits mit der KrWG-Novelle 2020 geschaffen wurden, hat das Bundesumweltministerium Ende März einen Referentenentwurf vorgelegt, welcher zur konkreten Ausgestaltung der erweiterten Herstellerverantwortung einen Einwegkunststofffonds vorsieht.





---

## Ziele der erweiterten Herstellerverantwortung

---

Die Kosten, die deutschen Städten und Gemeinden aufgrund von Zigarettenkippen, To-Go-Verpackungen und anderen Einwegplastikprodukten entstehen, sind immens. Ziel der in erweiterter Herstellerverantwortung ist deshalb neben der nachhaltigeren Bewirtschaftung von Kunststoffen und dem Kampf gegen die Vermüllung der Umwelt auch – entsprechend dem der EU-Umweltpolitik zu Grunde liegenden Verursacherprinzip („polluters pay principle“) – eine gerechtere Aufteilung der bisher über Gebühren oder kommunale Haushalte gedeckten Reinigungs- und Entsorgungskosten. Außerdem sollen Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber Verbrauchern finanziell unterstützt werden.

---

## Umsetzung in deutsches Recht: Produktverantwortung und Einwegkunststofffonds

---

Die in § 23 KrWG geregelte Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber verschiedener Einwegplastikprodukte umfasst seit der Gesetzesnovelle 2020 auch deren Beteiligung an Kosten, die den öRE aufgrund von Littering im Zusammenhang mit den von Ihnen hergestellten oder vertriebenen Einwegplastikprodukten entstehen (§ 23 Abs. 2 Nr. 10 KrWG). Der nun Ende März vorgelegte Referentenentwurf für das „Gesetz zur Um-

setzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ sieht darüber hinaus neben Änderungen des Verpackungsgesetzes ein „Gesetz über den Einwegkunststofffonds“ vor. Zentrales Element dieses Gesetzes ist ein durch das Umweltbundesamt verwalteter Einwegkunststofffonds, in welchen Hersteller von Einwegkunststoffprodukten eine Einwegkunststoffabgabe als Sonderabgabe einzahlen. Anspruchsberechtigte öRE und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) erhalten aus diesem Fonds dann entsprechende Kostenerstattungen.

---

## Registrierungspflicht, Abgabensätze und Punktesystem

---

Konkret sieht das entworfene Gesetz vor, dass Hersteller von Einwegkunststoffprodukten verpflichtet werden, sich mit ihren Unternehmensdaten elektronisch beim Umweltbundesamt zu registrieren und über ein Online-Portal jährlich die Art und Masse der von ihnen hergestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte zu melden. Auf Grundlage dieser Meldung und anhand des jeweiligen Abgabensatzes berechnet das Umweltbundesamt dann die Höhe der Einwegkunststoffabgabe und setzt diese durch Verwaltungsakt fest. Auch öRE und sonstige jPöR, die eine Kostenerstattung geltend machen wollen, müssen sich beim Umweltbundesamt registrieren lassen und jährlich Angaben zu



von ihnen erbrachten und die Kosten verursachenden Leistungen zu machen. Aus dem Fonds erstattet werden sollen ihnen Sammlungs-, Reinigungs-, Sensibilisierungs- sowie Datenerhebungs- und -übermittlungskosten. Die jeweiligen Auszahlungsanteile werden nach einem Punktesystem berechnet, durch das Umweltbundesamt durch Verwaltungsakt festgesetzt und bei Fälligkeit ausgezahlt. Die der Einwegkunststoffabgabe und den auszahlenden Mitteln zugrunde zu legenden Berechnungsparameter – die Abgabensätze und das Punktesystem – sollen durch Rechtsverordnung festgelegt und regelmäßig überprüft werden.

Das entworfene Einwegkunststofffondsgesetz soll im Wesentlichen zum 01.01.2023 in Kraft treten. Der vorgelegte Referentenentwurf ist jedoch nicht ohne Kritik geblieben: Angezweifelt wird insbesondere, dass das Einwegkunststofffondsgesetz nicht geeignet sei, die negativen Auswirkungen der Einwegkunststoffprodukte auf Mensch und Umwelt tatsächlich zu mindern. Ob das Gesetz in der dargestellten Form in Kraft tritt oder ob Nachbesserungen vorgenommen werden, bleibt zunächst abzuwarten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt  
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [OLG KÖLN ZUR ERSTATTUNG VON PPK-MITBENUTZUNGSENTGELTEN]

Allzu bekannt ist der Streit zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) und Systemen um die Beteiligung an den Erfassungskosten für PPK-Verkaufsverpackungen (PPK-Mitbenutzungsentgelte). Das Gesetz sieht eine Kostenregelung im Rahmen einer Abstimmungsvereinbarung vor. Was ist aber, wenn keine Abstimmungsvereinbarung existiert und der örE für die Systeme PPK-Verpackungen dennoch mitsammelt? Das OLG Köln stellte jüngst klar, dass der örE in dieser Konstellation einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber den Systemen hat (Urt. v. 10.03.2022, Az.: 15 U 83/21). Bei der konkreten Erstattungshöhe wird es jedoch kompliziert. Im konkreten Fall verneinte das OLG – anders als die Vorinstanz – die Abrechnung des örE nach dem sog. Volumenfaktor.

---

### Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag

---

Die gute Nachricht aus Sicht des örE an der Entscheidung aus Köln ist, dass er nicht gänzlich auf seinen Kosten sitzen bleibt. Darauf



dürften nämlich regelmäßig die Systeme spekulieren, wenn sie eine Kostenbeteiligung an der PPK-Miterfassung für ihren Verpackungsanteil verweigern. Denn die Frage, ob das Verpackungsgesetz dem örE einen direkten Anspruch gegenüber den Systemen auf eine anteilige Kostenbeteiligung vermittelt, wenn keine Abstimmungsvereinbarung vorhanden ist, ist noch nicht höchstrichterlich geklärt. Das OLG Köln griff ausschließlich auf das allgemeine Zivilrecht zurück und bestätigte dem Grunde nach einen Anspruch des örE aus den Grundsätzen der sog. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA). Das heißt vereinfacht formuliert: Jemand, der ein Geschäft für einen anderen führt (Geschäftsführer), ohne von diesem eigentlich Zuständigen für dieses Geschäft (Geschäftsherr) beauftragt worden zu sein, soll, wenn er im Interesse des Geschäftsherrn handelte, seine für diese Geschäftsführung getätigten Aufwendungen ersetzt bekommen. Der örE ist dem Fall der Geschäftsführer, der für die Systeme als Geschäftsherren, die PPK-Verpackungen mitentsorgt.

---

### Höhe der Kostenerstattung

---

Das Zivilrecht sieht vor, dass der Geschäftsführer seine Aufwendungen soweit ersetzt bekommt, wie er sie für „erforderlich“ halten durfte. Diese Definition ist relativ unbestimmt und lässt daher Spielraum für viel Streit, auch wenn – wie zuvor gezeigt – der Anspruch an sich bereits bejaht wurde. In

dem Fall aus Köln ging es im Wesentlichen um die Frage, ob der örE seine Kosten aufgrund des Volumen- oder Masseanteils gegenüber den Systemen abrechnen durfte. Das Landgericht hatte dies noch bestätigt. Zur Begründung verwies es u.a. auf eine Regelung im Verpackungsgesetz, nach der der örE im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung vorgeben kann, ob nach Masse- oder Volumenfaktor bei der PPK-Miterfassung abgerechnet werden soll. Das ließ die Berufungsinstanz des OLG Köln nicht gelten. Unter anderem begründete das OLG seine Entscheidung damit, dass die Kostenerstattung nach den GoA-Grundsätzen nicht von den Regelungen des Verpackungsgesetzes vorbestimmt werden könne. Es gebe ja gerade keine Abstimmungsvereinbarung. Da den Gerichten oft ein Maßstab für die angemessene Aufwendungshöhe fehlt, ziehen sie vergleichbare Situationen heran oder blicken auf die Kostenverteilung zwischen den Streitparteien in der Vergangenheit. So war es auch hier: Da der örE und das von ihm auf Kostenerstattung in Anspruch genommene System zuvor (d.h. als noch eine Abstimmung bestand) nach Masse abrechneten, sei auch der Massefaktor der geeignetere Maßstab für die Erforderlichkeit der Aufwendungen.

---

### Bedeutung für die Praxis

---

Aus Sicht der örE ist zu begrüßen, dass ein Obergericht einen Anspruch auf Kostenerstattung für die PPK-Miterfassung abermals



anerkannt hat. Die Systeme sind nach dem Verpackungsgesetz zur Erfassung von PPK-Verpackungen an privaten Haushaltungen verpflichtet. Aus dieser (finanziellen) Verantwortung können sie sich nicht herausstellen. Der vom OLG Köln angenommene Massefaktor dürfte allerdings nicht das letzte Wort sein. Auch in der zivilrechtlichen Auseinandersetzung um die Mitbenutzung kommunaler Erfassungsstrukturen steht noch eine höchstrichterliche Entscheidung aus, die auch die Gesetzesänderung durch das VerpackG zum 01.01.2019 würdigt.

[GGSC] berät bundesweit öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei Verhandlungen von Abstimmungsvereinbarungen sowie bei der Geltendmachung von ausstehenden PPK-Mitbenutzungsentgelten und Nebenentgelten gegenüber Systemen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt  
[Felix Brannasch](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [DER WEG HIN ZUR PHOSPHOR-RÜCKGEWINNUNG – EIN STATUS-UPDATE]

Es ist allseits bekannt, dass die Bundesregierung bereits in ihrer 18. Legislaturperiode die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung verabschiedete. Durch eine umfassende Neuregelung des Umganges mit Klärschlamm sollte den stetig steigenden Umweltbelastungen entgegengewirkt und eine Antwort auf die immer deutlicher werdende Ressourcenknappheit gefunden werden. Ziel war eine Steigerung der Ressourceneffizienz durch eine verpflichtende Rückgewinnung des in den Klärschlämmen bzw. Klärschlammaschen enthaltenen Phosphoranteils bei gleichzeitiger Reduzierung der Freisetzung umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe durch Einschränkung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung.

Für die Erfüllung der Pflicht zur Phosphor-Rückgewinnung haben die Betreiber von Kläranlagen je nach Einwohnerwert der Abwasserbehandlungsanlagen zwar noch bis zum Jahr 2029 bzw. 2032 Zeit. Allerdings müssen die Kläranlagenbetreiber bereits im nächsten Jahr der zuständigen Behörde ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, in welcher Weise (insb. mit welchem Verfahren) der Phosphor zurückgewonnen werden soll.



---

### Dritter Bericht der Ad-hoc-AG „Ressourcenschonung durch Phosphor-Rückgewinnung“ veröffentlicht

---

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) begleitet die Entwicklung der Phosphor-Rückgewinnung in den einzelnen Bundesländern und veröffentlicht dazu im zweijährigen Turnus einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen zum Aufbau einer Infrastruktur für die Phosphor-Rückgewinnung sowie den Einsatz des zurückgewonnenen Phosphors.

Nun ist der dritte Bericht der Ad-hoc-AG „Ressourcenschonung durch Phosphor-Rückgewinnung“ veröffentlicht worden. Aus diesem geht hervor, dass die einzelnen Bundesländer unterschiedlich gut aufgestellt sind, aber auf dem Weg hin zur Phosphor-Rückgewinnung insgesamt noch Einiges zu tun ist.

Während in einigen Bundesländern bereits erfolgreiche Verfahren zur Phosphor-Rückgewinnung existieren, sind in anderen Bundesländern noch keine Projekte bekannt.

Mit Blick auf die zeitlichen Vorgaben der AbfKlärV besteht daher in mehreren Bundesländern nun dringender Handlungsbedarf.

[GGSC] berät regelmäßig Kommunen und kommunale Unternehmen im Zusammenhang mit der Klärschlammverwertung, u.a.

auch zu Alternativ-Verfahren zur Klärschlammverbrennung, interkommunaler Kooperation und Ausschreibungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin  
[Linda Reiche](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [KOOPERATIONSMÖGLICHKEITEN BEI DER KLÄRSCHLAMMENTSORGUNG]

Die gesteigerten Anforderungen an die Klärschlammverwertung nach der AbfKlärV werfen nicht nur Fragen nach dem Stand der geeigneten Verfahrenstechnik auf. Sie regen auch Überlegungen zur Zusammenarbeit mehrerer Pflichtiger an. Mangelt es an Verwertungsangeboten Dritter, legt dies Planungen z.B. zur eigenständigen, jedoch gemeinsamen Errichtung und Betreibung einer Verwertungsanlage nahe. Ferner lässt sich eine Verwertungsanlage erst bei Erreichen einer bestimmten Kapazität, die häufig eine Bündelung größerer Mengen erfordert,



wirtschaftlich betreiben. Auch dieser Umstand kann für eine Zusammenarbeit sprechen.

---

### **Gutachterliche Analyse für das Land Brandenburg**

---

Wie aus dem an anderer Stelle erwähnten Bericht der LAGA ad hoc Gruppe deutlich wird, haben einzelne Bundesländer bereits Strategien zur Klärschlammverwertung auf den Weg gebracht. Andere sind noch in der Erarbeitung. Die Regierungskoalition im Land Brandenburg hat sich zum Ziel gesetzt, „gemeinsam mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren ein Konzept zur Verwertung und Beseitigung von Klärschlämmen sowie ein Maßnahmenprogramm zur Rückgewinnung von Phosphor (zu) erstellen“. Zu Ermittlung entsprechender Handlungsgrundlagen hat das dortige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz im Jahr 2021 eine Gutachterliche Analyse als Grundlage für ein Konzept zur Klärschlammverwertung und Phosphorrückgewinnung im Land Brandenburg ausgeschrieben und in Auftrag gegeben.

---

### **[GGSC] bewertet geeignete Kooperationsformen**

---

Im Rahmen dieses Gutachtens, welches federführend von der IINTECUS GmbH (Dresden) betreut wird, untersucht und bewertet [GGSC] geeignete Kooperationsformen für

die Klärschlammverwertung im Land Brandenburg. Dabei gilt es unter Berücksichtigung des komplexen rechtlichen Rahmens einschließlich Kommunal- und Vergaberecht die verfügbaren Organisationsformen aufzuzeigen und unter verschiedenen Aspekten zu bewerten. Den Besonderheiten der Natur der Klärschlammverwertung als Annex zur Abwasserbeseitigung ist dabei Rechnung zu tragen.

---

### **Zielstellung: Handlungsempfehlungen für die Betroffenen**

---

Die Ergebnisse der Untersuchung sollen in ein Gutachten münden, welches den betroffenen Akteuren auch über eine Informationsplattform zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Beratung von Aufgabenträgern bei der Suche nach der geeigneten Kooperationsform für die gemeinsame Aufgabenerfüllung wie auch die Ermittlung der optimalen Organisationsform für die Aufgabenerfüllung in alleiniger Regie gehören zu den Tätigkeitsschwerpunkten von [GGSC].

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](mailto:isabelle.charlier@ggsc.de)



Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Vergaberecht  
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [VERPACKUNGSSTEUER VOR GERICHT]

Die Stadt Tübingen ist vor dem VGH Baden-Württemberg mit dem Versuch gescheitert, eine kommunale Verpackungssteuer einzuführen (Urteil v. 29.03.2022, Az.: 2S 3814/20). Unter verschiedenen – insb. verfassungs-, steuer- und abfallrechtlichen - Aspekten sprach das Gericht der Stadt das Recht bzw. die Zuständigkeit dafür ab, eine kommunale Verpackungssteuer erheben zu können. Geklagt hatte ein Schnell-Restaurant am Rande der Stadt, das u.a. den Konsum seiner Take-Away-Gericht außerhalb der Stadt gegen die lokale Steuer ins Feld führte.

Da Aufkommen und – häufig illegale – Entsorgung von Einwegverpackungen reichlich Anlass für Gegenmaßnahmen bieten, ist der Richterspruch abfallpolitisch grundsätzlich bedauerlich, auch wenn das Gericht die mögliche Zulässigkeit anderer Fallkonstellationen (z.B. Vor-Ort-Verzehr) andeutet. Zugleich erhöht aber die Entscheidung den Druck auf die Bundespolitik, z.B. die aktuelle Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie voran-

zutreiben und damit ein bundesweites System mit finanzieller Lenkungswirkung zeitnah in Kraft zu setzen, schreibt doch das Gericht: „Etwaige Versäumnisse des Bundesgesetzgebers berechtigen die Kommunen nicht dazu, dessen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit zu ‚verbessern‘“.

[GGSC] berät Kommunen in allen Fragen der Verpackungsentsorgung und Abfallvermeidung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt  
[Felix Brannaschk](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

---

### Kommunale Verpackungssteuer

Die Stadt Tübingen ist vor dem VGH Baden-Württemberg mit dem Versuch gescheitert, eine kommunale Verpackungssteuer einzuführen (Urteil v. 29.03.2022, Az.: 2 S 3814/20) Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 15.

---

### GoA-Ansprüche bei PPK-Mitbenutzung

Das OLG Köln hat jüngst klargestellt, dass der öRE bei einer ohne Abstimmungsvereinbarung erfolgten Mitbenutzung einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber den Systemen hat (Urt. v. 10.03.2022, Az.: 15 U 83/21). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 10.

---

### Müllentsorgung als haushaltsnahe Dienstleistung

Aufwendungen für Rest- und Komposttonne sowie Schmutzwassergebühren sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen i. S. des § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG zu berücksichtigen, so das FG Münster in seinem Urteil vom 24.02.2022 (Az.: 6 K 1946/21 E).

---

### Bereitstellung von Abfallbehältern

Das OVG Schleswig hat mit Beschluss vom 09.02.2022 (Az.: 5 MB 42/21) festgestellt, dass für die Bereitstellung von Abfallbehältern notfalls Dienste Dritter in Anspruch genommen werden müssen. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 06.

---

### Anordnung der Aufstellung von Behältern

Eine Kommune durfte nach Auffassung des VG Köln anordnen, die Abfallbehälter für Restmüll, Papier/Pappe/Kartonagen und Biomüll des im Eigentum der Antragsteller stehenden und vermieteten Grundstücks vor dem in der Ordnungsverfügung genannten Haus bereit zu stellen (Beschl. v. 09.02.2022, Az.: 14 L 1955/21).

---

### Beginn der Verjährung bei Abfall-OWi

Bei unerlaubtem Lagern von Abfällen beginnt die Verjährung, sobald die Tathandlung vorgenommen wurde, hat das BayObLG München am 27.01.2022 entschieden (202 ObOWi 80/22).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.





Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GGSC] SEMINARE

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner  
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
Rechtsanwalt Linus Viezens  
**Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz – Schwerpunkt PPK**  
[19.05.2022](#)



**23. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ am 23. und 24.06.2022 in Berlin und online**  
[23./24.06.2022](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).

## [GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind  
**Online-Seminar: Finanzierung von Deponien nach Kommunalabgaben-, Handels- und Steuerrecht**

Akademie Dr. Obladen GmbH  
[10.05.2022](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner  
**Hybrid-Fachkonferenz „Wasserstoff aus Siedlungsabfällen“**  
Akademie Dr. Obladen GmbH  
[11.05.2022](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
**Klimaschutz durch Entsorgungsvergaben 20. DIALOG Abfallwirtschaft MV**  
Universität Rostock  
[15.06.2022 in Rostock](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind  
**Hybrid-Seminar: Abfallgebühren**  
Akademie Dr. Obladen GmbH  
[08.09.2022](#)



Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind  
**Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Akademie Dr. Obladen GmbH

14.09.2022

## [GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 4/2022, Seite 210) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Nicht die Fördermöglichkeiten für wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge in der Abfallwirtschaft verpassen

## [HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

### Vergabe Newsletter

April 2022

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Preisabfragen und Vertragsvollzug infolge des Ukraine-Kriegs](#)
- [Preisschwankungen bis Leistungsbeginn auffangen](#)

- [Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs – Preisgleitklauseln](#)
- [Hinweis: Sonderregelungen zur Ausschreibung von Leistungen, die infolge des Ukraine-Kriegs nötig werden](#)
- [Kalkulatorische Zinsen und allgemeines Unternehmerwagnis im Kontext der Preisrechtsnovelle zum 01.04.2022](#)
- [Zweifel an der Eignung Bestbieter - erneute Prüfung](#)
- [Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft – 23. GGSC Infoseminar](#)

## [HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm<sup>3</sup> GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter [www.kommunalwirtschaft.eu](http://www.kommunalwirtschaft.eu) finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.